



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 3. August 2026

Nummer 368

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2025–2027)

Erl. d. MWK v. 14.07.2026 – 33-57532 –

– VORIS 22110 –

Bezug: Erl. v. 01.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 434)
– VORIS 22110 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) Nummer 5.2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 5.3 bis 5.11 werden Nummern 5.2 bis 5.10.
2. Nummer 6.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre für Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer nach den geltenden Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung von mindestens fünf Jahren und drei Jahre für alle übrigen Wirtschaftsgüter jeweils nach Ende des Bewilligungszeitraumes.“
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(einschließlich Antragsformular und Antragsfristen)“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist fristgerecht über das Online-Antragsverfahren beim MWK einzureichen.“
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der vorzeitige Vorhabenbeginn kann im Rahmen der Antragstellung beantragt werden.
Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100 000 EUR gilt der Vorhabenbeginn mit der Antragstellung als erteilt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
- c) Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

„7.6 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt gemäß Nummer 1.4 ANBest-P.“

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur